



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.018/1/V
vom 29. August 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets
vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘

Am 23. Juli 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 6. September 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. April 2018 über die Familienleistungen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 21. August 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Carlo ADAMS und Wilfried VAN VAERENBERGH, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 29. August 2018 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Bestimmungen des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 ‚über die Familienleistungen‘ zur Durchführung zu bringen, und bezieht sich hauptsächlich auf folgende Angelegenheiten: Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Kapitel 2), Kinder mit Beeinträchtigung (Kapitel 3), untergebrachte Kinder (Kapitel 4), Empfänger (Kapitel 5) und Gewährungs- und Rückforderungsverfahren (Kapitel 6). Kapitel 7 (Schlussbestimmungen) enthält Aufhebungsbestimmungen und die Inkraftsetzungsbestimmung. Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, d.h. das Datum, an dem auch das Dekret vom 23. April 2018 in Kraft tritt.

3. Die Artikel 2 bis 10 des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 9 § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018.

Die Artikel 11 bis 13 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 11 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018.

Artikel 14 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 22 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018.

Die Artikel 15 bis 17 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 28 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018.

Artikel 18 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 28 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 23. April 2018.

Artikel 19 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 36 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018.

Die Artikel 20 und 22 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 62 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 2018.

Artikel 23 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 40 Absatz 3 Nr. 1 des Dekrets vom 23. April 2018.

Die Artikel 21 und 24 des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 40 Absatz 3 Nr. 2, und 42 Absatz 1 des Dekrets vom 23. April 2018.

Die Artikel 25 bis 27 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 45 Absatz 3 des Dekrets vom 23. April 1918.

Artikel 28 findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln 41 Absatz 3, und 42 Absatz 1 des Dekrets vom 23. April 1918. Artikel 29 findet ebenfalls eine Rechtsgrundlage in der letztgenannten Bestimmung.

Artikel 30 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 50 § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 52 des Dekrets vom 23. April 1918.

Artikel 31 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 50 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 23. April 1918.

Die Artikel 32 bis 34 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 50 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 23. April 1918.

Artikel 35 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 51 Absatz 1 Nr. 2 des Dekrets vom 23. April 1918.

Die Artikel 36 und 37 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 54 Absatz 3 des Dekrets vom 23. April 1918.

Die Artikel 38 und 39 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 58 Absatz 3 des Dekrets vom 23. April 1918.

Die Artikel 40 und 42 finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 59 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 23. April 1918.

Artikel 41 findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 59 § 3 des Dekrets vom 23. April 1918.

Insofern sie nicht bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage in den o.a. Bestimmungen des Dekrets vom 23. April 1918 finden, finden die in den Artikeln 43, 44 und 45 des Entwurfs enthaltenen Aufhebungsbestimmungen eine Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, aus dem die Deutschsprachige Regierung eine allgemeine Befugnis zur Durchführung der Dekrete ableitet, in Verbindung mit dem Dekret vom 23. April 1918, dessen Artikel 110 u.a. das Allgemeine Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939 aufhebt.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Der Entwurf enthält Bestimmungen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen. Zum Beispiel bestimmt Artikel 20 des Entwurfs, dass die Verwaltung die für die Bearbeitung der Anträge auf Familienleistung nötigen personenbezogenen Daten verarbeitet und bestimmt Artikel 21 des Entwurfs, dass die Verwaltung zusätzlich zu den Daten, auf die sie unter Berücksichtigung der anwendbaren Vorgaben bezüglich des Datenschutzes Zugriff hat, insbesondere die in diesem Artikel aufgeführten Informationen

abfragen kann. Artikel 22 des Entwurfs enthält auch noch Bestimmungen über die Aufbewahrung dieser Daten und es ergibt sich ebenfalls aus den Artikeln 28 Absatz 2, und 29 des Entwurfs, dass der Antragsteller der Verwaltung gewisse Informationen erteilen muss.

Aus dem dem Begutachtungsantrag beigefügten Dossier geht nicht hervor, dass diese Bestimmungen der Datenschutzbehörde zur Begutachtung vorgelegt wurden.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde - in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde - bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Das Gutachten der Datenschutzbehörde muss demzufolge noch eingeholt werden. Sollte der Entwurf infolge dieses Gutachtens noch geändert werden, so sind die abgeänderten Bestimmungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates erneut zur Begutachtung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

5. Die Bezugnahme auf die eine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen in der Präambel des Entwurfs muss unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkung diesbezüglich angepasst werden.

Artikel 1

6. Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs enthält eine allgemeine Definition des Begriffs „dienlicher Information“. Dieser Begriff kommt nur in Artikel 28 des Entwurfs vor, der jedoch eine erschöpfende Aufzählung der von der Verwaltung dem Antragsteller zu erteilenden „dienlichen Informationen“ enthält. Darum ist die allgemeine Definition dieses Begriffs wahrscheinlich überflüssig und kann Artikel 1 Nr. 4 aus dem Entwurf ausgelassen werden.

Artikel 8

7. In Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs ist auf „Absatz 1“ (nicht: Absatz 1 Nummer 1) hinzuweisen.

Artikel 14

8. Wie von dem Beauftragten bestätigt wird, ist in Artikel 14 Absatz 2 Nrn. 2 bis 7 des Entwurfs jeweils auf „Artikel 8 § 2 Absatz 2 (nicht: Absatz 1) (...)“ des Königlichen Erlasses vom 28. März 2003 hinzuweisen, und ist außerdem in Artikel 14 Absatz 2 Nr. 4 des Entwurfs auf „Artikel 8 § 2 Absatz 4 (nicht: Absatz 3)“ desselben Erlasses hinzuweisen.

Artikel 41

9. In Artikel 41 § 1 Absatz 3 des Entwurfs muss auf „Absatz 2 Nummer 10“ hingewiesen werden.

10. In Artikel 41 § 1 Absatz 5 des Entwurfs ist auf „Absätze 2 und 3“ (nicht: Absätze 1 und 2) hinzuweisen.

Artikel 42

11. Da Artikel 38 des Entwurfs keine Beträge enthält, ist die Bezugnahme auf diesen Artikel in Artikel 42 des Entwurfs zu streichen.

Artikel 45

12. Der Königliche Erlass vom 20. Juli 2006 ‚tot verhoging van de leeftijdstoelagen bedoeld in de artikelen 44 en 44bis van de samengeordende wetten betreffende de kinderbijslag voor loonarbeiders‘ wurde von dem Gesetzgeber bestätigt¹. Dieser Erlass, der somit Gesetzeskraft hat, kann demzufolge nicht durch einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgehoben werden.

Infolgedessen sind die unter Artikel 45 Nr. 35 des Entwurfs aufgenommene Bestimmung, sowie der Vermerk dieses Erlasses in der Präambel des Entwurfs zu streichen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Marnix VAN DAMME

¹ Siehe Artikel 168 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY